



Visumverfahren nach dem deutschen Ausländerrecht für beabsichtigte Aufenthalte in
Deutschland für mehr als 3 Monate, hier:
Einreise zum Ehegattennachzug nach Deutschland

Stand: Januar 2018

Für die **Terminvereinbarung** für die persönliche Vorsprache bei der Botschaft gehen Sie bitte zu der entsprechenden website der Botschaft, die Sie unter

www.beirut.diplo.de/termine

finden. Aufgrund hoher Auslastung der Visastelle kann die zeitnahe Gewährung eines Termins im Wunschzeitraum nicht immer gewährleistet werden, bitte planen Sie Ihre Reise daher rechtzeitig.

Sollte es sich um einen **dringenden Fall** handeln, kontaktieren Sie uns unter

visa@beir.diplo.de

schildern Sie den Sachverhalt und übersenden Sie vorab die unten genannten Unterlagen. Bitte beachten Sie, daß fristwahrende Anträge auch vorab formlos gestellt werden können und daher nicht als dringend gelten.

Bitte beachten Sie, dass ein Visum zum Ehegattennachzug erst dann erteilt werden kann, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie müssen zur Antragstellung **persönlich** erscheinen, folgende Unterlagen sind für jeden Antragsteller vorzulegen:

- 2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene ‚**Anträge** auf Erteilung eines nationalen Visums‘
- ein gültiger **Reisepass** mit 2 Kopien
- 2 Biometrie taugliche **Passfotos** mit hellem Hintergrund (bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt Passfotos)

sowie die folgenden Dokumente **im Original oder in beglaubigter Kopie, jeweils mit 2 Kopien (allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen, ebenfalls mit 2 Kopien):**

- **Deutsche Heiratsurkunde**
oder
ausländischer Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung und Heiratsurkunde als Nachweis der Registrierung im Zivilregister
- Sollte einer der beiden Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein:
Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muß vor Abschluß des Ehevertrags ausgestellt worden sein
- Sollte einer der Ehegatten bereits verheiratet gewesen sein:
deutsches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
oder
rechtskräftige ausländische Scheidungsurkunde der Vorehe. !Achtung: Eine im Ausland durchgeführte Scheidung eines deutschen Staatsangehörigen muss ggf. noch zuvor in Deutschland anerkannt werden!
- Kopien des **Reisepasses des Ehegatten** sowie ggf. Kopien des deutschen **Aufenthaltstitels**
- **Kopie des Mietvertrags** des Ehegatten in Deutschland und **Angabe seiner Telefonnummer, Meldebescheinigung**
- Nachweis von **Grundkenntnissen (A1) der deutschen Sprache**, welche auf Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Im Libanon erfüllt nur das Goethe Institut diesen Standard („Start Deutsch 1“),

Ausländische Urkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig **legalisiert** sein. Bitte beachten Sie die Merkblätter der Botschaft zur Legalisation syrischer Urkunden, die Sie auf der Webseite der Botschaft finden.

Die hier aufgeführten vorzulegenden Unterlagen betreffen den Grundfall des Familiennachzugs. Abhängig von dem Aufenthaltstitel des in Deutschland lebenden Ehegatten bzw. dessen Staatsangehörigkeit mögen Ausnahmen von der Vorlage der Unterlagen zutreffen. Bitte wenden Sie sich ggf. per E-Mail an die Botschaft Beirut. Die Visastelle behält sich aber auch im Einzelfall die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Nachweise vor, die nicht in dem Merkblatt aufgeführt sind.

Dem Visumantrag müssen alle erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung beigelegt sein. Antragsteller mit unvollständigen Unterlagen können grundsätzlich zurückgewiesen werden und müssen dann einen neuen Termin zur Visumantragstellung vereinbaren. Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, sie können dem Antrag nicht zugeordnet werden.

Vor Erteilung des Visums muß eine **Krankenversicherung**, gültig ab Zeitpunkt der Einreise, nachgewiesen werden. Diesen Nachweis müssen Sie nicht bereits bei Antragstellung vorlegen, Sie werden zu gegebener Zeit zur Vorlage der Krankenversicherung aufgefordert werden. Bitte schließen Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Krankenversicherung ab.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können.

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 2-3 Monate, in Einzelfällen auch länger. Jeder Antrag unterliegt einer sorgfältigen Prüfung, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums besteht nicht.

Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der/die Antragsteller(-in) von der Botschaft informiert.

Es wird gebeten, zur Entlastung der Visastelle von Sachstandsfragen abzusehen, da diese die Bearbeitungsdauer aller Visumanträge verzögern.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Visumantrags wird **eine Gebühr in Höhe von 75,- Euro, zahlbar am Tag der Antragstellung in libanesischen Pfund**, erhoben. Die Gebühr wird im Falle einer Ablehnung des Antrags nicht zurückerstattet.

Zusatz für palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines von der libanesischen Regierung ausgestellten „Reisedokuments für Flüchtlinge“ sind:

Dieses Reisedokument ist nicht visierfähig. Es ist daher ein gesondertes, vom Visumantragsteller bei der Botschaft zu beantragendes Verfahren beim Bundesministerium des Inneren zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht erforderlich. Hierfür werden ein weiteres Exemplar des Antragsformulars und ein **dritter Kopiensatz** aller o.g. Dokumente benötigt. Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch Ihre Lebensmittelkarte und Ihren Identitätsausweis (Original + Kopien) vor.

Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich durch dieses erforderliche Verfahren in der Regel um 4-8 Wochen.

Für das Verfahren werden weitere Gebühren in Höhe von **94,- Euro**. Die Gebühren sind bereits am Tag der Antragstellung **in libanesischen Pfund** zu entrichten und werden erstattet, sofern das Verfahren wegen Ablehnung des Visums nicht eingeleitet wird bzw. das Blattvisum nicht erteilt wird.